

# Antrag auf einen Abzugszähler

## - Gartenwasserzähler -

(Dieser Antrag kann nur vom Grundstückseigentümer gestellt werden)

**Name:** \_\_\_\_\_

**Adresse:** \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Kunden-/Entsorgungs-Nr.:** \_\_\_\_\_

Ich erkläre/wir erklären, dass das vom Gartenwasserzähler erfasste Wasser zu keiner Zeit in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird (weder Schmutz- noch Niederschlagswasser).

Bedenken Sie bitte, dass auch eine oberflächige Ableitung des Wassers über befestigte Hofflächen auf die öffentliche Straße eine solche Einleitung darstellt.

**Das Abzugswasser muss schadlos auf Ihrem Grundstück versickern oder verdunsten.**

Der Zählerstand des Zählers muss von Ihnen selbst abgelesen und spätestens bis zum 31.12. jeden Jahres dem Abwasserzweckverband Region Heide mitgeteilt werden.

**Erfolgt keine Mitteilung, so gilt der Zähler automatisch als abgemeldet.**

Da nur geeichte Zähler anerkannt werden, ist der Zähler nach Ablauf der Eichfrist (6 Jahre) auszutauschen und die Daten des neuen Zählers unter Angabe der Zählernummer schriftlich mitzuteilen.

**Die Verwaltungsgebühr pro Abzugszähler beträgt satzungsgemäß derzeit 25,00 € p.a.**

Folgende Daten zum Einbau des Gartenwasserzählers sind erforderlich:

(Nachweise z. B. als Foto bitte diesem Antrag beifügen)

- Ablichtung des Zählerstands zum Einbauzeitpunkt

- Zählernummer: \_\_\_\_\_

- Datum der Eichung: \_\_\_\_\_

- Standort des Abzugszählers am Objekt zwecks Überprüfung:

---

Ort, Datum

Unterschrift

Nach der „**Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Region Heide**“ ist unter „**§ 16 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung**“, „**§ 16a Absetzungen**“ und unter „**§ 24 Gebührensätze**“ die Nutzung von Gartenwasserzählern/Abzugszählern folgendermaßen geregelt:

#### **§16a (1)**

Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt sind, werden auf Antrag des Gebührenschuldners abgesetzt.

#### **§16a (2)**

Für den Nachweis gilt § 16 Abs. 5 sinngemäß. Die Installation der zum Nachweis erforderlichen privaten Wasserzähler (Nebenzähler) ist beim Abwasserzweckverband zu beantragen und hat nach dessen Vorgaben zu erfolgen. Für die Abnahme der Messeinrichtung, die Registrierung, die Ablesung und die Berücksichtigung bei der Abrechnung im Abgabenbescheid fällt eine jährliche Verwaltungsgebühr gemäß § 5 des Kommunalabgabengesetzes an. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 24 Abs. 7 und wird jährlich mit dem Schmutzwassergebührenbescheid festgesetzt.

#### **§16a (4)**

Der Zählerstand ist dem Abwasserzweckverband jährlich spätestens zum 31.12. mitzuteilen. Ein Sammeln der Freimengen über mehrere Jahre ist nicht zulässig. Erfolgt keine Mitteilung, so gilt der Zähler automatisch als abgemeldet.

#### **§16 (5)**

Die Wassermenge nach Abs. 3 Nr. 1, die aus privaten Wasserversorgungsanlagen entnommen wurde, und die Wassermenge nach Abs. 3 Nr. 2 hat der Gebührenpflichtige dem Abwasserzweckverband für den Bemessungszeitraum (Kalenderjahr) bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres anzugeben. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen.

#### **§24 (7)**

Die jährliche Gebühr für die in §§ 16 Abs. 5, 16a Abs. 2 genannten Messeinrichtungen (private Wasserzähler/Nebenzähler) beträgt pro Zähler 25,00 € je Kalenderjahr (Abrechnungsperiode).

#### **§ 34 MessEV i.V.m. Anlage 7**

Die Eichfrist für Kaltwasserzähler im Haushalt beträgt sechs Jahre.

**Anträge und jährliche Zählerstandsmeldungen können Sie auch gern per E-Mail (inkl. Foto des Zählers) oder über unsere Homepage vornehmen:**

E-Mail: [info@azv-region-heide.de](mailto:info@azv-region-heide.de)

Web: [www.azv-region-heide.de](http://www.azv-region-heide.de)

Wenn Sie die im Formular eingegebenen Daten dem AZV übersenden, erklären Sie sich damit einverstanden, dass wir Ihre Angaben für die Beantwortung Ihrer Anfrage bzw. Kontaktaufnahme verwenden. Eine Weitergabe an Dritte findet grundsätzlich nicht statt, es sei denn geltende Datenschutzvorschriften rechtfertigen eine Übertragung oder wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Sie können Ihre erteilte Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Im Falle des Widerrufs werden Ihre Daten umgehend gelöscht. Ihre Daten werden ansonsten gelöscht, wenn wir Ihre Anfrage bearbeitet haben oder der Zweck der Speicherung entfallen ist. Sie können sich jederzeit über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten informieren. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie auch in der Datenschutzerklärung dieser Webseite.